

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Umweltliste Breisach“ (ULB) und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Breisach eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Breisach.

§ 2 Zweck des Vereins

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist die Mitwirkung an der politisch-demokratischen Willensbildung durch

- Aufstellung eigener Wahlvorschläge bei den Kommunalwahlen (nach den Bestimmungen der einschlägigen Wahlgesetze)
- Förderung einer umweltgerechten und den sozialen Bedürfnissen der Bürger angepassten Entwicklung der Stadt Breisach mit ihren Ortsteilen
- Berücksichtigung globaler Zusammenhänge bei der Formulierung kommunalpolitischer Ziele

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können juristische und private Personen erwerben.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Dabei muss das zukünftige Mitglied erklären, dass es für die Ziele des Vereins (§ 2) eintritt.
3. Ein Aufnahmebeitrag wird nicht erhoben.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
5. Über den Erwerb der Mitgliedschaft beschließt der Vorstand. Sie tritt nach der ersten Beitragszahlung in Kraft.
6. Nichtmitglieder können im Verein mitarbeiten.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Bereits gezahlter Beitrag wird nicht zurückerstattet.
3. Über einen Antrag auf Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Ausschluss ist unter anderem möglich, wenn trotz zweifacher Mahnung der fällige Beitrag länger als ein Jahr offen ist. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (§ 6) und
 - die Vorstandschaft (§ 7)

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 3 bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Sie ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder, darunter mindestens drei Vorstandsmitglieder, erschienen sind.
2. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse in allen Angelegenheiten des Vereins mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage.
5. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen. Sie ist auch einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.
6. Verlangt ein Viertel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, so ist diese vom Vorstand innerhalb von drei Wochen nach Vorlage des Verlangens einzuberufen.

§ 7 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus
 - zwei Vorsitzenden
 - der Rechnungsführerin / dem Rechnungsführer
 - der Schriftführerin / dem Schriftführer
 - bis zu fünf Beisitzerinnen / Beisitzer
2. Bei der Bildung des Vorstandes sind die Ortschaften angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Sie bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
4. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte Ihrer Mitglieder erschienen ist.

5. Die Vorstandschaft ist der Mitgliederversammlung über die satzungsgemäße Geschäftsführung Rechenschaft schuldig.

6. Der Rechnungsführer legt jährlich einmal einen Kassenbericht vor. Dieser ist von zwei Rechnungsprüfern, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen, zu prüfen, bevor die öffentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Die Rechnungsprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.

7. Die beiden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten je allein.

8. Die Mitgliederversammlung kann der Vorstandschaft oder einem einzelnen Mitglied der Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit das Misstrauen aussprechen. In diesem Fall wählt eine hierzu ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung die nachfolgende Vorstandschaft bzw. das nachfolgende Vorstandsmitglied. Mit dieser Wahl gilt die bisherige Vorstandschaft bzw. das bisherige Vorstandsmitglied als entlassen.

9. Dem Vorstand sollten Ortschafts- und Stadträte nach Möglichkeit nicht angehören,

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Protokoll

1. Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer jeweils ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

2. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle der Vorstandschaft.

§ 10 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist unbeschadet des Abs. 2 zur Zahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

2. Die Vorstandschaft kann in besonderen Fällen auf Antrag den Mitgliedsbeitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so findet frühestens 14

Tage später eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung statt, die dann unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Das Vereinsvermögen fließt im Falle einer Auflösung des Vereins einer Anerkannten Naturschutzorganisation zu, die es für Zwecke verwenden muss, die dem § 2 dieser Satzung entsprechen.

§ 12 Satzungsänderung

1. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung enthalten, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienen Mitglieder erforderlich.

§ 13 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 24. November 1994 beschlossen.

2. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Breisach in Kraft.

Breisach, den 24. November 1994

Dr. Jürgen Franzen

Dr. Gerhard Peter

Ingeborg Lang

Dr. Franz Aiple

Wolfgang Böhler

Oskar Schultheis

Maria Wagner

August Ott

• Eintragung in das Vereinsregister am 2. Februar 1995

• Änderung der Satzung (§7) nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 1. Juni 2011

• Änderung der Satzung (§7) nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 19. Mai 2017

• Änderung der Satzung (§7) nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 11. März 2020